

### 3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

- die Gegenstände, die zu einer Filmherstellung ohne Lizenz benutzt wurden,
- nicht zugelassene Filme, die öffentlich vorgeführt wurden,
- Filmvorführungsapparaturen, die in Filmvorführungsstätten benutzt wurden, für deren Betrieb keine Genehmigung vorliegt,

entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur bzw. den Mitgliedern der Räte und Leitern der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591).

#### 60.

**Verordnung vom 22. Januar 1976  
über die Staatliche Bahnaufsicht  
- Bahnaufsichtsverordnung (BAVO) -**  
(GBl. INr. 3S. 33)

#### § 12

##### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß § 6 Abs. 4 Buchstaben b und c verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Bahnaufsicht.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

#### 61.

**Verordnung vom 27. Mai 1976  
über die Flaggenführung  
und Eigentumsrechte an Schiffen  
und das Schiffsregister  
- Schiffsregisterverordnung -**  
(GBl. INr. 21 S. 285) §

#### § 32

##### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die vorgeschriebene Schiffsurkunde nicht an Bord führt,
2. die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht gemäß § 7 führt,
3. es unterläßt, den Eintragungsantrag gemäß § 21 Abs. 3 oder den Löschantrag gemäß § 24 Abs. 2 zu stellen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes und dem Leiter der Schiffsfahrtsinspektion.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

#### 62.

**Anordnung vom 1. Juni 1976  
über die Besetzung von Fahrzeugen auf  
Binnengewässern  
- Binnenschiffsbesetzungsordnung (BSBO) -**  
(GBl. Sdr. Nr. 879)

#### § 17

##### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder als dessen Beauftragter ein Fahrzeug einsetzt oder als Schiffsführer oder Kapitän ein Fahrzeug führt und dabei

- a) die Vorschriften über die Mindestbesetzung nicht einhält,
  - b) Besatzungsmitglieder entgegen den Bestimmungen des § 11 beschäftigt,
  - c) den Weisungen und Auflagen der Aufsichtsorgane gemäß § 14 nicht nachkommt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) dem Leiter der Schiffsfahrtsinspektion,
- b) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- c) den Vorständen der Wasserstraßenämter,
- d) den Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- e) den Leitern der Oberflußmeistereien.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane gemäß § 14 befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3 S. 101).